



An den Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft  
und Kunst  
Herrn Jonas Decker  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

**Stellungnahme des Personalrates der TU Darmstadt  
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für eine Gesetz zur Ände-  
rung hochschulrechtlicher Vorschriften,  
- Drucksache 19/1980 -**

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,  
sehr geehrter Herr Decker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit im Rahmen der schriftlichen Anhörung  
im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages zum vor-  
liegenden Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen.

Der Personalrat der TU Darmstadt (im folgenden PR) hat sich in seiner Sit-  
zung am 29.06.2015 erneut sehr intensiv mit den Änderungsvorschlägen zum  
Gesetz befasst und folgende Stellungnahme verabschiedet:

**§1 (2) Mitglieder und Angehörige**

Der PR nimmt die durchgehende Berücksichtigung von ‚Mitgliedern und An-  
gehörigen‘ sowie die Verwendung von ‚Internationalisierung und Integration‘  
positiv zur Kenntnis und wertet dies als ein Indiz dafür, dass die Novelle die  
gesellschaftliche Verantwortung wieder stärker in den Blick nimmt.

**§12 (3) Beschwerdemanagement**

Nach den guten Erfahrungen mit der Einführung eines zentralen Beschwer-  
demanagements an der TU Darmstadt im Herbst 2009 begrüßt der PR die  
entsprechende Regelung gemäß §12(3).

**§12(5) Berichtswesen**

Der PR befürwortet die verbindliche Einführung eines Berichtswesens gemäß  
§12(5) ausdrücklich.

PersonalratPR



Hochschulstraße 1  
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 20 20  
Fax +49 6151 16 - 68 83

Personalrat@pvw.tu-darmstadt.de

[www.tu-darmstadt.de/pr](http://www.tu-darmstadt.de/pr)

Datum  
29.06.2015

Unser Zeichen  
Le



### **§29(8) Forschung mit Mitteln Dritter**

Die in §29(8) neu eingeführte Berichtspflicht zur Verwendung von Drittmitteln stellt aus Sicht des PRs ebenfalls einen wichtigen Schritt in Richtung Transparenz dar vor dem Hintergrund einer zunehmenden Abhängigkeit der Hochschulen von Drittmitteln.

In den letzten Jahren werden durch die steigende Drittmittelfinanzierung immer mehr befristete Beschäftigungsverhältnisse begründet. Darüber hinaus werden zunehmend auch Daueraufgaben als Projekte definiert, aus denen weitere befristete Beschäftigungsverhältnisse abgeleitet werden. Beide Entwicklungen führen zu unsicheren Beschäftigungsverhältnissen an Hochschulen, die den Kriterien von guten Arbeitsverhältnissen nicht genügen. Der PR drängt hier auf gesetzliche Mindeststandards für die Beschäftigungsdauer im wissenschaftlichen Bereich und einer Vermeidung von Befristungen im ATM-Bereich.

### **§75 Akademische Hilfskräfte**

Der PR befürwortet grundsätzlich die Zusammenfassung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften zu Akademischen Hilfskräften. Die maximale Beschäftigungsdauer von 5 Jahren orientiert sich dabei an der Regelstudienzeit konsekutiver Studiengänge. Die Begrenzung der Beschäftigung als akademische Hilfskraft nach Studienabschluss auf zwei Jahre stellt aus Sicht des PR sinnvolle Abgrenzung zwischen der Studienphase und einer folgenden postgradualen Qualifizierung oder beruflicher Tätigkeit dar.

Der PR befürwortet für den Bereich der akademischen Hilfskräfte ausdrücklich eigene tarifvertragliche und personalvertretungsrechtliche Regelungen.

### **TU-Gesetz**

Zunächst stellt der PR mit Bedauern fest, dass die zahlreichen Vorschläge zur Novellierung keine Berücksichtigung gefunden haben und entsprechend unsere Kritik am bisherigen HHG und TUD-Gesetz fortbesteht.

Frauenförderung und Gender Mainstreaming, Förderung und Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie die geschlechtergerechte systematische Personalentwicklung im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsbereich, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sind zentrale Anliegen des PRs. Gleiches gilt für die Stärkung der hochschulinternen Gremien als unabdingbares demokratisches Grundprinzip einer Gruppenuniversität.

Die Übertragung grundlegender Kontrollfunktionen an den Hochschulrat, wie die Auswahl von Kandidat/innen bei der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, die Mitbestimmung bei der Gestaltung von Studiengängen sowie bei der Haushalts- und Bauentwicklung sowie ein Initiativrecht bei Grundsatzangelegenheiten im TU-Gesetz sieht der PR weiterhin kritisch.

Grundsätzlich werden externe Kontrollgremien wie der Hochschulrat sowohl der Verankerung der TU Darmstadt inmitten der Gesellschaft als auch der notwendigen Unabhängigkeit nicht gerecht, wenn in deren Zusammensetzung



zung sich die Gesellschaft und die Gremien der Beschäftigten der Universität nicht widerspiegeln. Darüber hinaus verfügt der Hochschulrat über keine demokratische Legitimation (siehe detailliert §6 des TU-Gesetz und § 42, Absatz 3 HHG-Entwurf).

Neben dem Fortbestand der TU Darmstadt als Körperschaft des öffentlichen Rechts halten wir an der Forderung fest, der TU Darmstadt wieder den Status einer *staatlichen Bildungseinrichtung* zuzuschreiben (siehe § 2, Absatz 1).

Die TU Darmstadt erarbeitete im Jahre 2010 einen eigenen Tarifvertrag durch redaktionelle Änderung des Tarifvertrags Hessen und führte seit dem zwei eigene Tarifrunden im Anschluss an die Verträge des Landes Hessen durch. Die darin gesammelten Erfahrungen bestärken den PR darin, die Arbeitgeberfunktion der TU Darmstadt wieder an das Land Hessen rückzubinden. Weder haben die Gewerkschaften noch das Präsidium den nötigen Handlungsspielraum um qualitativ eigenständige Haustarifverträge abzuschließen. Wir fordern die Rückkehr in den Flächentarifvertrag des Landes Hessen und dessen Wiedereingliederung in den Tarifvertrag der Länder (TdL).

Darüber hinaus gibt es aus unserer Sicht keinerlei sachlich begründete Veranlassung für Bedienstete der TU Darmstadt, auch hier sollte eine Wiedereingliederung als Bedienstete des Landes Hessen gesetzlich verankert werden (siehe detailliert § 3 TU Gesetz).

Im Folgenden zu den einzelnen Paragraphen:

#### **§ 1, Absatz 4**

Im § 1 Absatz 4 des TU Gesetzes wird besonders die Exzellenz in der Forschung und der forschungsnahen Bildung betont. In der vorgelegten Formulierung sehen wir das Ziel der Persönlichkeitsbildung im Sinne eines mündigen Bürgers der Zivilgesellschaft vernachlässigt. Genauso wenig berücksichtigt sehen wir das Streben nach gesellschaftlichem Engagement der Mitglieder der TU Darmstadt, innerhalb wie außerhalb der Universität. Für Studierende bedeutet das Studium nicht einen bloßen Ort zur Vermittlung technischer und wissenschaftlicher Fertigkeiten, sondern auch einen wichtigen Lebensabschnitt, der der Orientierung und Charakterfestigung dient, damit ein eigenständiges, verantwortungsvolles Leben geführt werden kann.

Wir fordern daher, die Punkte *Persönlichkeitsbildung und Förderung des gesellschaftlichen Engagement* aufzunehmen.

#### **§ 2, Absatz 1**

Die TU Darmstadt ist als Universität des Landes rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hier fehlt sehr entscheidend der Zusatz *und zugleich eine staatliche Bildungseinrichtung*. Der Zusatz staatliche Bildungseinrichtung widerspricht nicht der Autonomie der TU Darmstadt. Vielmehr stellt er klar, dass eine Universität des Landes zugleich Teil des staatlichen Organisationsgefüges und der Staat insoweit als Träger der Universität für ihre Funktionsfähigkeit verantwortlich ist.



Die TU Darmstadt wird durch öffentliche Mittel finanziert. Das Land Hessen ist daher für die Funktionsfähigkeit der TU Darmstadt verantwortlich. Die Beschäftigten der TU Darmstadt arbeiten im öffentlichen Interesse des Landes. Es besteht keinerlei Veranlassung, sie aus dem Landesdienst auszugliedern.

#### **§ 2, Absatz 2**

Der PR unterstützt die unbeschränkte Gewährträgerschaft des Landes Hessen. Zusätzliche Kosten fallen nicht an. Dies dient zur Klarstellung, um die Verantwortung der staatlich finanzierten Hochschule unter der Trägerschaft des Landes deutlich zu machen. Entsprechend sollte der letzte Halbsatz im § 2 Absatz 2 ab „wenn und soweit [...]“gestrichen werden.

#### **§ 2, Absatz 3**

Durch die Möglichkeit der Hochschulen, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben privatrechtliche Rechtssubjekte zu gründen bzw. sich an diesen zu beteiligen, ist der Auslagerung und Fremdvergabe von Arbeitsaufträgen Tür und Tor geöffnet. Die negativen Konsequenzen – wie beispielsweise Kündigung oder Versetzung, aber auch fehlende Tarifbindung des auftragnehmenden Unternehmens - haben in der Regel die Beschäftigten zu tragen. Der PR kann diese gesetzliche Regelung nur mittragen, wenn bei Ausgründungen die tarifrechtlichen Regelungen als Mindeststandard gewahrt werden. Die „*Effizienzsteigerung der Hochschulverwaltung*“ können wir Ausgründungen oder Beteiligungen nicht erkennen, daher ist dieser Passus zu streichen.

#### **§ 2, Absatz 5**

Wir sehen das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre nicht ausreichend berücksichtigt und fordern hier die Bindung an dieses Prinzip explizit zu formulieren.

#### **§ 3, Absatz 1-9**

Der § 3 kann vollständig gestrichen werden. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Aussage nehmen wir zu den nachfolgenden Absätzen des § 3 detailliert Stellung.

##### **Absatz 2**

Hier ist Satz 4 zu streichen.

##### **Absatz 5**

Die Aushandlung von eigenen Tarifverträgen benötigt Fachpersonal. Dies ist mit zusätzlichen Kosten für die TU Darmstadt verbunden. Gleichzeitig wird im Gesetz festgeschrieben, dass abweichende Regelungen „ohne Auswirkungen auf die Finanzierung durch das Land bleiben“. Entsprechend sind der TU Darmstadt die Handlungsspielräume weitgehend genommen und der zusätzliche Aufwand ist nicht zu vertreten. Grundsätzlich verschärfen Haustarifverträge die Wettbewerbssituation mit ande-



ren Universitäten. Sie heben in letzter Konsequenz die durch Flächentarifverträge festgeschriebenen Punkte Vergütungsvergleichbarkeit und Arbeitsbedingungen des Personals auf. Entweder wird die finanziell stärkste Hochschule der Gewinner einer solchen Entwicklung sein oder eine neue Spirale des Lohndumpings und des Abbaus von Arbeitnehmerrechten setzt ein. Dies widerspricht dem gesellschaftlichen Interesse und Auftrag der TU Darmstadt.

Ein Verschlechterungsverbot gegenüber den Tarifverträgen TV-L und TV-H muss hier unbedingt gewährleistet werden. Sofern ein Festhalten an der Arbeitgeberfunktion fortbesteht, sind vom Land Hessen abweichende Tarifabschlüsse vom Land Hessen zu tragen.

**Absatz 6**

Die Frist 31.12.2019 ist zu streichen, die Anerkennung zurückgelegter Zeiten beim Wechsel zu einem anderen öffentlichen Arbeitgeber in Hessen muss das Ziel sein.

**Absatz 8**

Hier kann der letzte Satz gestrichen werden

**§ 4 Absatz 2**

Der Betrag von 21 Millionen ist deutlich zu niedrig angesetzt. Um notwendige Baumaßnahmen zügig und für die Beschäftigten und Studierenden erträglich zu gestalten ist mindestens der Betrag von 60 Mio € einzusetzen. Derzeit wird meist im Bestand saniert und führt häufig zu dramatischen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Hier ist Abhilfe zu schaffen, ohne notwendige Sanierungsmaßnahmen zu unterlassen.

**§ 6**

Auch dieser § 6 wird grundsätzlich abgelehnt. Dennoch nehmen wir zu Absatz 3 gesondert Stellung.

**Absatz 3**

Die Findung und die Wahl des Präsidiums sollten ausschließlich der Universitätsversammlung obliegen.

Es ist Fremdbestimmung und nicht Autonomie der Hochschule, wenn beim Hochschulrat Kontrollfunktionen, Zustimmungserfordernisse und Vorrechte bei der Präsidentenwahl samt Findungskommission liegen. Die dafür eigentlich vorgesehenen zentralen Organe Universitätsversammlung und Senat werden auf diese Weise ausgehebelt und in ihrer Bedeutung ungerechtfertigt reduziert. Hier ist zu streichen dass die/der Vorsitzende des Hochschulrats die Vergütungsverhandlungen mit der/dem Präsidenten/in führen kann.



#### § 7 Absatz 4

Die vorgesehenen Aufgaben des Präsidiums bedürfen der Diskussion mit den Mitgliedergruppen der Universitätsversammlung. Unter diesen Aufgaben sieht der PR die Letztzuständigkeit für Zielvereinbarungen nach außen und innen sowie die Entwicklungs-, Budget-, Personal- und Investitionsplanung. Unter Punkt 6 ist die Zustimmung der UV als erforderlich aufzunehmen, bei den Punkten 1-5 und 7-8 die des Senats.

Wahl und Abwahl des Präsidiums soll ausschließlich nach der Grundordnung durchgeführt werden.

#### § 8

Wir sehen in der jährlichen Berichtspflicht der Präsident\_in gegenüber dem Parlament keine ausreichende Öffentlichkeit. Deshalb sollten alle Berichte, die sich auf den Stand und Entwicklung der TU beziehen, zu jeder Zeit den Gremien der TU und dem PR zugänglich sein. Zu begrüßen ist die Neufassung des §12, Absatz 5 HHG, in dem die Übermittlung der Berichte der Hochschulen an den Landtag vorseht.

Mit freundlichen Grüßen

(Ludwiga Ellermeier-Block)  
Stellvertretende Vorsitzende des Personalrates